



**Drucksachen der Bezirksverordnetenversammlung  
Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin  
IV. Wahlperiode**

---

**Drucksache: DS/1590/IV**

Ursprung: Dringlichkeitsantrag  
Initiator: PIRATEN, Gerlich, Ralf  
Beitritt:

Beratungsfolge	Gremium		Erledigungsart
04.03.2015	StadtQM	091/IV-StadtQM	mit Änderungen im Ausschuss beschlossen
25.03.2015	BVV	065/IV-BVV	ohne Änderungen in der BVV beschlossen
29.04.2015	BVV		

## Vorlage zur Kenntnisnahme

**Betr.:** Bauvorbescheid für die Hinterhofbebauung Görlitzer Str. 49 aufheben

**Die Bezirksverordnetenversammlung möge beschließen:**

Die Vorlage des Bezirksamtes wird zur Kenntnis genommen.

**Friedrichshain-Kreuzberg, den 21.04.2015** Abt. Planen, Bauen und Umwelt,  
(Antragsteller/in, Fragesteller/in bzw. Berichterstatter/in)

---

Wir bitten, zur Kenntnis zu nehmen:

Die Bezirksverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.03.2015 mit der Drucksache DS/1590/IV – „Bauvorbescheid für die Hinterhofbebauung Görlitzer Str. 49 aufheben“ - folgendes Ersuchen an das Bezirksamt gerichtet:

„Das Bezirksamt wird beauftragt, vor Erteilung der Baugenehmigung zu prüfen, ob der Bauvorbescheid für die Hinterhofbebauung Görlitzer Str. 49 zurückgenommen oder widerrufen werden kann.

Er wurde als Ausnahme für den Wegfall von Parkplätzen erteilt, obwohl es auf dem Grundstück keine Parkplätze gibt. Das Grundstück wird von den Bewohnern intensiv als Garten genutzt.

Der BVV ist bis April 2015 zu berichten.“

Hierzu wird berichtet:

Die Aussage, dass der Bauvorbescheid Nr. 2013/948 vom 20.08.2013 als Ausnahme für den Wegfall von Parkplätzen erteilt wurde, die es gar nicht gibt, ist nicht zutreffend. Für die drei Stellplätze bestand eine Baugenehmigung.

Die Erteilung einer Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB steht im Ermessen der Behörde. Dieses Ermessen ist jedoch stark eingeschränkt. § 31 Abs. 2 BauGB ist wie folgt anzuwenden:

Die Vorschrift hat verschiedene Voraussetzungen. Wenn diese erfüllt sind, kann das Ermessen ausgeübt werden. Da § 31 Abs. 2 BauGB bereits umfangreiche Voraussetzungen hat, sind der Ermessensentscheidung jedoch sehr enge Grenzen gesetzt. Die Behörde kann nicht frei entscheiden. Objektive städtebauliche Erwägungen müssen der Befreiung entgegenstehen.

Bei der Ausübung des Ermessens in Bezug auf die Befreiung von der Bebauungstiefe im Bauvorbescheid Nr. 2013/948 vom 20.08.2013 ist der Wegfall der Baugenehmigung für die drei Stellplätze ein Aspekt, der in das Ermessen des Stadtentwicklungsamts eingeflossen ist. Diese Erwägung hat nach wie vor Bestand. Deshalb ist der Vorbescheid weiterhin rechtmäßig.

Ein rechtmäßiger Vorbescheid kann gem. § 49 Abs. 2 VwVfG nur dann widerrufen werden, wenn der Widerruf durch eine Rechtsvorschrift zugelassen ist, der Begünstigte eine Auflage nicht erfüllt hat, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder wenn geänderte Rechtsvorschriften in Kraft getreten wären. Da keine dieser Voraussetzungen erfüllt sind, ist ein Widerruf des Vorbescheids nicht zulässig.

Wir bitten, den Beschluss damit als erledigt zu betrachten.

Rechtsgrundlage:

§ 13 Abs 1 BezVG

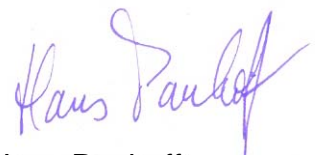
Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: keine
- b) Personalwirtschaftliche Ausgaben: keine

Berlin, den 21.04.2015



Dr. Peter Beckers  
Stellvertr. Bezirksbürgermeister



Hans Panhoff  
Bezirksstadtrat